



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Gerd Wendzinski MdL
stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD

4000 Düsseldorf 1
Platz des Landtags 1
Postfach 1143
Telefon (0211) 884-0
Durchwahl 884-2268/9

Wahlkreisbüro
4600 Dortmund 15
Kaffackweg 4
Telefon (0231) 350251

MMV 10 / 2526 Rückantwort bitte an die
angekreuzte Anschrift

16. November 1989

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses
"Umweltschutz und Raumordnung"
Herrn Lothar Hegemann

im Hause

nachrichtlich:

Herrn
Werner Stump
CDU-Fraktion
im Hause

Herrn
Michael Ruppert
F.D.P.-Fraktion
im Hause



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die SPD-Fraktion übersende ich Ihnen unsere Änderungsanträge zu den Regierungsentwürfen folgender Wasserverbandsgesetze:

- Lippeverbandsgesetz (Drs. 10/3918)
- Eifel-Rur-Verbandsgesetz (Drs. 10/3919)
- Emschergenossenschaftsgesetz (Drs. 10/3920)
- Ruhrverbändegesetz (Drs. 10/3971)
- Lineg-Gesetz (Drs. 10/4631).

Um die Lesbarkeit der Vorlagen und damit auch die Beratung der Gesetze im Ausschuß zu erleichtern, ist der vollständige Gesetzestext in die rechte Spalte aufgenommen worden. Änderungen gegenüber den Regierungsentwürfen sind in dieser Spalte unterstrichen. In der linken Spalte sind aus den Regierungsentwürfen die Textstellen gestrichen, die nach unserem Vorschlag entfallen sollen.

Die SPD-Fraktion hat alle vorliegenden Gutachten und die dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zugesandten Stellungnahmen ausgewertet. Alle unsere Änderungsanträge basieren auf diesen Gutachten und Stellungnahmen und bewegen sich in der Bandbreite der darin enthaltenen Vorschläge und Anregungen.

Auf folgende Änderungsvorschläge weise ich besonders hin:

- Alle fünf Gesetze sollen generell vereinheitlicht werden.
- Die Verbände sollen eine an der Privatwirtschaft orientierte Organisationsform erhalten mit einer Verbandsversammlung, einem Verbandsrat und einem Vorstand.
- Die Geschäftsführung soll unter der Bezeichnung "Vorstand" eine Organstellung erhalten.
- Bei allen Verbänden soll das Delegiertensystem für die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung eingeführt werden.
- In den Vertretungsorganen der Verbände (Verbandsversammlung und Verbandsrat) sollen die Kommunen und dabei auch die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gestärkt werden.
- Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung soll in Form der Drittelparität in einem fünfzehnköpfigen Verbandsrat verankert werden, der im wesentlichen Kontrollaufgaben wahrnimmt.
- Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein sollen zu einem Einheitsverband zusammengelegt werden.

Aufgrund unserer Vereinbarung gehe ich davon aus, daß die Beschlußfassung zu allen fünf Gesetzentwürfen in der Ausschusssitzung am 29. November 1989 erfolgt. Die SPD-Fraktion strebt weiter an, daß die Gesetze noch im Dezember plenar behandelt werden.

Bis zu der Ausschusssitzung stehe ich Ihnen gerne noch für weitere Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Gerd Wendzinski)

Gesetz über die Linksniederheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederheinisches Entwässerungs-Genossenschaftsgesetz - LINEGG -)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft
§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten
§ 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Genossenschaftsgebiet
§ 6 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteiung

§ 7 Pflichten der Genossen
§ 8 Pflichten Dritter
§ 9 Zulässigkeit der Enteiung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane
§ 11 Sitzung
§ 12 Genossenschaftsversammlung
§ 13 Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, Amtszeit der Stimmberechtigten, Stimmzettel

§ 14 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

§ 15 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung
§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

§ 17 Aufgaben des Vorstandes
§ 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfassung
§ 19 Geschäftsführung
§ 20 Aufgaben der Geschäftsführung
§ 21 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan
§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Gesetz über die Linksniederheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederheinisches Entwässerungs-Genossenschaftsgesetz - LINEGG -)

Inhaltsübersicht
Artikel 1
Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Rechtsform, Name, Sitz
Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten
§ 2 Aufgaben der Genossenschaft
§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten
§ 4 Übernahme von Aufgaben
Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft
§ 5 Genossenschaftsgebiet
§ 6 Mitglieder der Genossenschaft
Vierter Teil: Pflichten, Enteiung
§ 7 Pflichten der Genossen
§ 8 Pflichten Dritter
§ 9 Zulässigkeit der Enteiung
Fünfter Teil: Innere Verfassung
§ 10 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane
§ 11 Sitzung
§ 12 Genossenschaftsversammlung
§ 13 Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, Amtszeit der Stimmberechtigten, Stimmzettel
§ 14 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 15 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung
§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 17 Aufgaben des Vorstandes
§ 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfassung
§ 19 Geschäftsführung
§ 20 Aufgaben der Geschäftsführung
§ 21 Vertretung der Genossenschaft
Sechster Teil: Haushalt, Beiträge
§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan
§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

MM V 10 / 2526

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft
§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten
§ 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Genossenschaftsgebiet
§ 6 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteiung

§ 7 Pflichten der Genossen
§ 8 Pflichten Dritter
§ 9 Zulässigkeit der Enteiung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane
§ 11 Sitzung
§ 12 Genossenschaftsversammlung
§ 13 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 14 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung
§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 16 Aufgaben des Vorstandes
§ 17 Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfassung
§ 18 Geschäftsführung
§ 19 Aufgaben der Geschäftsführung
§ 20 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan, Finanzplan
§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 25 Beiträge
§ 26 Beitragmaßstab
§ 27 Veranlagung
§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuss

§ 29 Widerspruchsausschuss
§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
§ 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32 Zwangsmittel
§ 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

§ 34 Aufsicht
§ 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
§ 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
§ 38 Genehmigung von Geschäften
§ 39 Freiheit von Gebühren
§ 40 Auflösung
§ 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2

Inkrafttreten

MM V 10 / 2526

§ 25 Beiträge
§ 26 Beitragmaßstab
§ 27 Veranlagung
§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuss

§ 29 Widerspruchsausschuss
§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
§ 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32 Zwangsmittel
§ 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

§ 34 Aufsicht
§ 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
§ 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
§ 38 Genehmigung von Geschäften
§ 39 Freiheit von Gebühren
§ 40 Auflösung
§ 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2

Inkrafttreten

MMV 10 / 2526

Artikel 1

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 759), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-
Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -)**

Erster Teil**Allgemeines****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Für das Genossenschaftsgebiet (§ 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft“ gebildet. Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft ist keine Gebietskörperschaft. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen ihrer Mitglieder.

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil**Aufgaben, Unternehmen, Übersichten****§ 2****Aufgaben der Genossenschaft**

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasser-

Artikel 1

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 759), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), erhält folgende Fassung:

**Gesetz über die
Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossen-
schafts-Gesetz - LINEGG -)**

Erster Teil**Allgemeines****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Für das Genossenschaftsgebiet (§ 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft“ gebildet. Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft ist keine Gebietskörperschaft. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen ihrer Mitglieder.

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil**Aufgaben, Unternehmen, Übersichten****§ 2****Aufgaben der Genossenschaft**

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den

stand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Zusammenhang mit der Regelung des Grundwasserstandes (Nr. 4);
7. Abwasserbeseitigung;
8. Entsorgung der bei der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben anfallenden Abfälle;
9. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers und des Grundwassers;
10. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt.

(4) Die Genossenschaft kann auf Beschluß des Vorstandes Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Genossenschaft darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für

Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Zusammenhang mit der Regelung des Grundwasserstandes (Nr. 4);
7. Abwasserbeseitigung;
8. Entsorgung der bei der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben anfallenden Abfälle;
9. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
10. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt.

(4) Die Genossenschaft kann auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Genossenschaft darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung

die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Die Genossenschaft kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch die Genossenschaft im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Die Genossenschaft kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch die Genossenschaft im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

MMV 10 / 2526

(2) Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

Dritter Teil

Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Genossenschaftsgebiet

(1) Das Genossenschaftsgebiet umfaßt

1. die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten,
2. die Gemeinden Alpen, Issum und Rheurdt,
3. die linksniederrheinischen Teile der Städte Duisburg und Wesel,
4. die Teile der Städte Kempen und Krefeld, in deren Gebiet die Felder folgender Bergwerke liegen:
 - 4.1 Ernst Moritz Arndt, Georg, Heinrich, Süddeutschland und Vluyn II (Stadt Kempen),
 - 4.2 Fritz, Georg, Friedrich Nolte, Heinrich Schlattmann, Süddeutschland und Tellus I (Stadt Krefeld),
5. der östlich der Wasserscheide Rhein/Maas zum Einzugsgebiet der Hohen Ley gehörende (und somit außerhalb des Niersverbandes liegende) Teil der Gemeinde Sonsbeck.

(2) Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die von ~~der Genossenschaft während der Dienststunden~~ zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

§ 6

Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;
3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;

(2) Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

Dritter Teil

Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Genossenschaftsgebiet

(1) Das Genossenschaftsgebiet umfaßt

1. die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten,
2. die Gemeinden Alpen, Issum und Rheurdt,
3. die linksniederrheinischen Teile der Städte Duisburg und Wesel,
4. die Teile der Städte Kempen und Krefeld, in deren Gebiet die Felder folgender Bergwerke liegen:
 - 4.1 Ernst Moritz Arndt, Georg, Heinrich, Süddeutschland und Vluyn II (Stadt Kempen),
 - 4.2 Fritz, Georg, Friedrich Nolte, Heinrich Schlattmann, Süddeutschland und Tellus I (Stadt Krefeld),
5. der östlich der Wasserscheide Rhein/Maas zum Einzugsgebiet der Hohen Ley gehörende (und somit außerhalb des Niersverbandes liegende) Teil der Gemeinde Sonsbeck.

(2) Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die am Sitz der Genossenschaftsverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

§ 6

Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;
3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;

4. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Genossenschaftsgebiet unmittelbar Grundwasser fördern oder Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen;
5. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Genossenschaftsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten ein-

4. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Genossenschaftsgebiet zum Zweck der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern oder aus oberirdischen Gewässern entnehmen;

5. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5 außerhalb des Genossenschaftsgebietes,

die unmittelbar Wasser aus dem Genossenschaftsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie

MMV 10 / 2526

zubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschäftsführung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

MMV10/2526

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Die Geschäftsführung kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Genossenschaftsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

MMV 10 / 2526

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landes enteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

- (1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.
- (2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 11

Satzung

- 1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.
- (2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere:
1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
 2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
 3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 6 Abs. 3),
 4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),
 5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (~~§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 7~~),
 6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 3 Nr. 20),
 7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).
- (4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landes enteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

- (1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.
- (2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung, der Genossenschaftsrat und der Vorstand.

§ 11

Satzung

- (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.
- (2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere:
1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
 2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
 3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 6 Abs. 3),
 4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2)
 5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
 6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Genossenschaftsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
 7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).
- (4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

MMV 10 / 2526

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Genossen gemäß Absatz 2 und 3 und einem stimmberechtigten Vertreter gemäß Absatz 4.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Stimmeinheit) berechtigt zur Entsendung eines Stimmberechtigten. Ein Genosse entsendet in die Genossenschaftsversammlung so viele Stimmberechtigte mit je einer Stimme, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. ~~Unabhängig von der Beitragshöhe stellen die Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 mindestens je einen Stimmberechtigten.~~ Kein Genosse darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmberechtigten stellen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel aller Stimmeinheiten hinausgehenden Beiträge eines Genossen berechtigen nicht zur Entsendung von Stimmberechtigten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Stimmeinheiten eines Genossen ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten fünf Jahren vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als fünf Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmeinheiten unberücksichtigt.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Delegierten der Genossen gemäß Absatz 2 und 3 und einem Delegierten gemäß Absatz 4. Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Genosse entsendet in die Genossenschaftsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Kein Genosse darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Genossen berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Genossen ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

MMV10 / 2526

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Stimmeinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Stimmberechtigte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Stimmberechtigten und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Stimmberechtigten regelt die Satzung.

(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt wird. Der Vertreter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

§ 13

~~Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung, Amtszeit der Stimmberechtigten, Stimmliste~~

(1) Stimmberechtigter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für Stimmberechtigte gemäß § 12 Abs. 3.

~~(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Genossenschaftsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Genossenschaftsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein.~~

(4) Die Stimmberechtigten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Genossenschaftsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Stimmberechtigten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Hat ein Kreis, eine Stadt oder eine Gemeinde mehr als einen Stimmberechtigten zu stellen,

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle

Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.

(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner ein Delegierter an, der gewähltes Mitglied Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Der Delegierte hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

§ 13

Delegierte in der Genossenschaftsversammlung

(1) Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Der Delegierte gemäß § 12 Abs. 4 darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein.

(4) Die Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Genossenschaftsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die

dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.

(6) Das Amt als Stimmberechtigter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgeblichen Voraussetzungen, Wahl zum Vorstandsmitglied, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Stimmberechtigter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Geschäftsführung hat alle fünf Jahre eine neue Stimmliste aufzustellen, in der die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Stimmeinheiten und Teilstimmen aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Stimmberechtigte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),

Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Das gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen gemäß § 12 Abs. 3.

(6) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgeblichen Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Genossenschaftsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14.

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Mitglieder des Genossenschaftsrates.

(2) Der Genossenschaftsversammlung bleiben ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 22) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),

MMV 10 / 2526

8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

§ 15

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzen den des Vorstandes beantragt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Dezenten.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Stimmberechtigte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),

9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,

10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

(3) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet über Beantragungen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 1.

§ 15 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Genossenschaftsrates.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des

Genossenschaftsrates

a) von Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Dezenten.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind beson-

Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(8) Vertreter des Landesoberbergamtes sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum gleichen Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Stimmberechtigten.

(10) Die Genossen, die nicht selbst Stimmberechtigte sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,
5. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglieder.

Die verbleibenden zehn Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. § 12 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß

ders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes und des Regierungspräsidenten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen.

Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an öffentlichen Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Genossen, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Genossenschaftsrates

(1) Der Genossenschaftsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 2 Mitglieder,
2. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
5. Genossen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 5 Mitglieder.

Die verbleibenden vier Sitze im Genossenschaftsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 5. Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Genossenschaftsrates ergibt. § 12 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

M M V 10 / 2526

~~Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden von der Genossenschaftsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. Diesem Wahlgang des Personalrats werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der

(2) Die Mitglieder des Genossenschaftsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden von der Genossenschaftsversammlung aus je einem Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Genossenschaftsrates enthalten, und zwar für

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Genossenschaft stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte der Genossenschaft sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Mitglied des Genossenschaftsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Genossenschaftsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Genossenschaftsrates gewählt wird.

(5) Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, 4 oder 5 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Genossenschaftsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Genossenschaftsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Mitglieder des Genossenschaftsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß be-

Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln ~~der Stimmen~~ aller Stimmberechtigten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ~~bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.~~ Der Vorstand wählt den Geschäftsführer. Der Vorstand bestimmt den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständigen Dezernenten; dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(2) Für die Abberufung des Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestellten Dezernenten aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(3) Der Vorstand beschließt über:

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. ~~den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),~~
3. ~~den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien (§ 26 Abs. 3),~~
4. ~~den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),~~
5. ~~die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),~~
6. ~~die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),~~

darf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Genossenschaftsrates

(1) Der Genossenschaftsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Genossenschaftsrat wählt den Vorstand. Er bestimmt den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständigen Dezernenten, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter bestellt werden darf.

(3) Für die Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestellten Dezernenten aus einem wichtigen Grund ist nur mit den Stimmen der Mehrheit des Arbeitnehmer-Vertreter möglich.

(4) Der Genossenschaftsrat beschließt über:

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
3. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Vorstand,
4. die Geschäftsordnung für die Genossenschaftsverwaltung,
5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Dezernenten innerhalb der Genossenschaftsverwaltung und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.
6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2).

7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genossenschaftlichen Unternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften, und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
14. die Beanstandung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 36 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen und Dritter gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Arbeitnehmer,
18. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestimmten Dezernenten innerhalb der Geschäftsstelle und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,
24. die Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32 Abs. 1).

MMV 10 / 2526

MMV 10 / 2526

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ~~§ 15 Abs. 8 und 9~~ gilt entsprechend.

(5) Der Zustimmung des Genossenschaftsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. Bau- und Maßnahmepläne für die Genossenschaftsunternehmen,
3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
7. Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,
9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen.
10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32),
11. Bestellung eines Dezernenten zum ständigen Vertreter des Vorstandes
12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
13. Entwurf des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22).

§ 18

Sitzungen des Genossenschaftsrates, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Mitglieder des Genossenschaftsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Die ~~Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer~~. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

(2) Der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Geschäftsführer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Dezernenten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt Absatz 2 sinngemäß.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Genossenschaftsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Genossenschaftsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilnehmen wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Genossenschaftsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Genossenschaftsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Genossenschaftsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Genossenschaftsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Genossenschaftsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Genossenschaftsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Genossenschaftsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsrates zu unterzeichnen.

MMV 10 / 2526

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Dezernenten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschaftsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet die Geschäftsführung auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

MMV 10 / 2526

Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Geschäftsführer vertritt ~~im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse~~ die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. ~~In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft.~~

(2) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. ~~Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.~~

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Genossenschaftsversammlung, dem Genossenschaftsrat, dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsrates vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Genossenschaft und Leiter der Genossenschaftsverwaltung.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse des Genossenschaftsrates zu § 17 Abs. 4 und 5, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Genossenschaftsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.

Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Genossenschaftsrates einen Dezernenten - zu seinen ständigen Vertreter.

(3) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch eine Geschäftsordnung für die Genossenschaftsverwaltung geregelt.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und

und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 ~~darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten.~~ Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Genossenschaftsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse zu den Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Genossen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftsführung nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Sie führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse zu den Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Genossen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und

Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsrichtlinien nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den die Geschäftsführung festsetzt und einzieht.

Setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsrichtlinien nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

M M V 10 / 2526

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genosse an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenen den Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenen höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genosse an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

3. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, den die oberste Bergbehörde vorschlägt,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

3. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, den die oberste Bergbehörde vorschlägt,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Genossenschaftsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Rechtsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. ~~Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ist der Regierungspräsident Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.~~

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Genossenschaftsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Rechtsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf den Regierungspräsidenten übertragen.

MMV 10 / 2526

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten.

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Genossenschaft innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 35

**Teilnahme an Sitzungen,
Unterrichtung der Aufsichtsbehörden**

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsrates entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten.

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Genossenschaft innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 und 29 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Vorstand oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil
Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren der Behörden und Gerichte nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Dezernent zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft vom 29. April 1913, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 28. November 1985, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren der Behörden und Gerichte nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Genossenschaftsrates, sein Stellvertreter ^{die} Mitglieder des Widerspruchsausschusses und der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Dezernent zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung der Genossenschaftsversammlung eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft vom 29. April 1913, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 28. November 1985, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

MMV 10 / 2526

MMV 10 / 2526

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Anderungsentwürfe SPD-Fraktion

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft
§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 4 Genossenschaftsgebiet
§ 5 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 6 Pflichten der Genossen
§ 7 Pflichten Dritter
§ 8 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 9 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane
§ 10 Satzung
§ 11 Genossenschaftsversammlung, Stimmliste
§ 12 Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung
§ 13 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 14 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung
§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 16 Aufgaben des Vorstandes
§ 17 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung
§ 18 Geschäftsführer
§ 19 Aufgaben der Geschäftsführer
§ 20 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan, Finanzplan
§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 23 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
§ 24 Beiträge
§ 25 Beitragsmaßstab
§ 26 Veranlagung
§ 27 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft
§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 4 Genossenschaftsgebiet
§ 5 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 6 Pflichten der Genossen
§ 7 Pflichten Dritter
§ 8 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 9 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane
§ 10 Satzung
§ 11 Genossenschaftsversammlung,
§ 12 Delegierte in der Genossenschaftsversammlung
§ 13 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
§ 14 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung
§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Genossenschaftsrates
§ 16 Aufgaben des Genossenschaftsrates
§ 17 Sitzungen des Genossenschaftsrates
§ 18 Vorstand
§ 19 Aufgaben des Vorstandes
§ 20 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan, Finanzplan
§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 23 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
§ 24 Beiträge
§ 25 Beitragsmaßstab
§ 26 Veranlagung
§ 27 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 28 Widerspruchsausschuß
- § 29 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 30 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 31 Zwangsmittel
- § 32 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Staatsaufsicht

- § 33 Aufsicht
- § 34 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 35 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 36 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 37 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 38 Freiheit von Gebühren
- § 39 Auflösung
- § 40 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 28 Widerspruchsausschuß
- § 29 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 30 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 31 Zwangsmittel
- § 32 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

- § 33 Aufsicht
- § 34 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 35 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 36 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 37 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 38 Freiheit von Gebühren
- § 39 Auflösung
- § 40 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

MMV 10 / 2526

37

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz
- EmscherGG -)**

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Emscher (Genossenschaftsgebiet, § 4) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Emschergenossenschaft“ gebildet. Die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ~~im Genossenschaftsgebiet~~ wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet ~~nach Maßgabe des § 3~~ folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), erhält folgende Fassung:

**Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)**

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Emscher (Genossenschaftsgebiet, § 4) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Emschergenossenschaft" gebildet. Die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen ihrer Mitglieder.

(2) Der Sitz der Genossenschaft wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;

M M V 10 / 25 26

5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Genossenschaftsgebiet. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Rückübertragung ist unter gleichen Voraussetzungen zulässig.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt. Die Genossenschaft kann Aufgaben im Sinne des Absatzes 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Abwasserbeseitigung;

7. Entsorgung der bei der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben anfallenden Abfälle;

8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;

9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Genossenschaftsgebiet. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt. Die Genossenschaft kann Aufgaben nach Absatz 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

(5) Die Genossenschaft kann auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dien-

MMV 10 / 2526

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. ~~Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.~~

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für den Rest der Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

~~(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 35 entsprechend.~~

lich sind und mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Genossenschaft darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

MMV 10 / 2526

Dritter Teil

Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 4

Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die oberirdischen Einzugsgebiete der Emscher, der Alten Emscher und der Kleinen Emscher. Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein Westfalen“ entspricht. Die Genossenschaft legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle ~~während der Dienststunden~~ zur Einsichtnahme aus.

§ 5

Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;

3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen, oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem

Dritter Teil

Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 4

Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die oberirdischen Einzugsgebiete der Emscher, der Alten Emscher und der Kleinen Emscher. Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Die Genossenschaft legt die Übersichtskarte am Sitz der Genossenschaftsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 5 - -

Mitglieder der Genossenschaft:

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;

3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid, dem Veranlagten zugestellt ist

MMV 10 / 2526

Veranlagten zugestellt ist (§ 26 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3; die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 6

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beab-

(§ 26 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 6

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die

Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inan-

MMV 10 / 25 26

sichtige Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand der Genossenschaft zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur

spruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Genossenschaftsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur Feststellung der Vorausset-

MMV 10 / 25 26

Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 9

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

(1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

~~(3) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates.~~

§ 10

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2),

zungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 9

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

(1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung, der Genossenschaftsrat und der Vorstand.

§ 10

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2),

MMV 10 / 2526

3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 11 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 11 Abs. 3 ~~und 4~~),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 16 Abs. 4 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2),

8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 32).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 11

Genossenschaftsversammlung, ~~Stimmliste~~

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen gemäß Absatz 2 ~~und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.~~

(2) Stimmberechtigt sind alle Genossen, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Genosse führt in der Genossenschaftsversammlung so viele Stimmen, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Genosse darf

3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3),

4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt

(§ 11 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 11 Abs. 3),

6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 16 Abs. 5 Nr. 12)

7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist.

8. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2),

9. die Formen der Bekanntmachungen (§ 32).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Delegierten der Genossen gemäß Absatz 2 und 3. Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Genosse entsender in die Genossenschaftsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Kein Genosse darf auf Grund seiner Beiträge mehr

MMV 10 / 2526

auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgehenden Stimmen eines Genossen werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 26) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimm-einheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimm-einheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

~~(4) Der Geschäftsführer hat die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.~~

§ 12

Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

(1) In der Genossenschaftsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Genosse ist, wer bei einem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört. ~~Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung.~~

als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Genossen berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Genossen ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Genossenschaftsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.

§ 12

Delegierte in der Genossenschaftsversammlung

(1) Delegierter gemäß § 11 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 11 Abs. 3.

(3) Die Delegierten gemäß § 11 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Genossenschaftsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(4) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Das gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen gemäß § 11 Abs. 3.

MMV 10 / 2526

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 11 Abs. 3.

§ 13

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt ferner vorbehalten
 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 21),
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 8. die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3),
 9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

§ 14

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) Stimmberechtigte, die mindestens die Hälfte der sich aus § 11 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Bera-

46

(5) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Genossenschaftsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(6) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Mitglieder des Genossenschaftsrates.
- (2) Der Genossenschaftsversammlung bleiben ferner vorbehalten:
 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 21) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3),
 9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,
 10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).
- (3) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet über Beanstandungen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 4.

§ 14

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung,

Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Genossenschaftsrates.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des Genossenschaftsrates
 - a) vom Vorstand oder
 - b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

MMV 10 / 2526

tungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung; ~~er ist nicht stimmberechtigt.~~ Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ~~Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.~~ Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen ~~in Essen~~ für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. ~~Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.~~

(8) Die Genossen, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann ~~der~~ Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Genossen, die ausschließlich durch Delegierte nach § 11 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

MMV 10 / 2526

§ 15

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (andere gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Genossenschaftsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und ~~den Vertreter der Arbeiter~~ der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 12 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein

(1) Der ~~Genossenschaftsrat~~ besteht aus ~~fünfzehn~~ Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 2 Mitglieder,
2. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 5 Mitglieder.

Die verbleibenden fünf Sitze im Genossenschaftsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Genossenschaftsrates ergibt; § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Genossenschaftsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Genossenschaftsversammlung auf je einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Genossenschaftsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Genossenschaft stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte der Genossenschaft sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Mitglied des Genossenschaftsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jeder Mitglied des --Genossenschaftsrates in gleicher Weise ein stell-

MMV 10 / 2526

stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl ist zulässig. ~~Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.~~

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz ~~und die Satzung~~ zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt

vertretendes Mitglied des Genossenschaftsrates gewählt wird.

(5) Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Genossenschaftsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Genossenschaftsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Mitglieder des Genossenschaftsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 16

Aufgaben des Genossenschaftsrates

(1) Der Genossenschaftsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Genossenschaftsrat wählt den Vorstand und bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes. Das Vorstandsmitglied, das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig ist, darf nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter gewählt werden. Haben Erscher-

die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Emschergenossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer ~~und der Geschäftsbereichsleiter~~ aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 10),
3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 25 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 21) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 22 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 26 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genossenschaftlichen Unternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 6 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 8),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

genossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Verwaltung, wählen der Genossenschaftsrat der Emschergenossenschaft und der Verbandsrat des Lippeverbandes insgesamt mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus einem wichtigen Grund ist § 17 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitsnehmer-Vertreter möglich.

(4) Der Genossenschaftsrat beschließt über:

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaltungsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionschutzgesetz,
3. den Abschluß von Dienstverträgen mit dem Vorstand,
4. die Geschäftsordnung für die Genossenschaftsverwaltung,
5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandes,
6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 22 Abs. 2).

(5) Der Zustimmung des Genossenschaftsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. Bau- und Maßnahmepläne für die Genossenschaftsunternehmen,
3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 6 Abs. 5),
4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 8),
5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe.

MMV 10 / 2526

14. die Beanstandung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 35 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung des Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 20 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ~~§ 14 Abs. 7 gilt entsprechend.~~

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl

8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,
9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 31),
11. Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
13. Entwurf des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 21),

§ 17

Sitzungen des Genossenschaftsrates, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Mitglieder des Genossenschaftsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Genossenschaftsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Genossenschaftsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Genossenschaftsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht

MMV 10 / 2526

der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; ~~er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.~~

(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäftsführer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit ~~dieses Geschäftsführers~~ endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die weiteren Geschäftsführer und für die Geschäftsbereichsleiter gelten ~~die Absätze 1 und 2~~ entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschafts-

auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Genossenschaftsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Genossenschaftsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Genossenschaftsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Genossenschaftsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Genossenschaftsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Genossenschaftsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsrates zu unterzeichnen.

§ 18

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Der Vorsitzende d. Genossenschaftsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Genossenschaftsrates eine Geschäftsordnung in der auch die ständige Vertretung des Vorsitzenden des Vorstandes zu regeln ist.

(2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Genossenschaftsversammlung, dem Genossenschaftsrat, dem Vorsitzenden des Genossenschafts-

MMV 10 / 252

gan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

§ 20

Vertretung der Genossenschaft

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft. ~~Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.~~

(2) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

rates oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Der Vorsitzende des Vorstandes bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Leiter der Genossenschaftsverwaltung. Das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Genossenschaft.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Wenn wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Entscheidung des gesamten Vorstandes nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse des Genossenschaftsrates zu § 16 Abs. 4 und 5, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Genossenschaftsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Beanstandung zu entscheiden.

§ 20

Vertretung der Genossenschaft

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Genossenschaftsverwaltung geregelt.

(3) Eine Entscheidung des gesamten Vorstandes ist neben dem gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 in der Satzung geregelten Fällen in allen Angelegenheiten herbeizuführen, die der Genossenschaftsversammlung oder dem Genossenschaftsrat zur Beschlußfassung vorzulegen sind. Darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand über:

1. die Anträge des Vorstandes zur Einberufung einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsrates,
2. die Beanstandungen von Beschlüssen nach §§ 19 Abs. 4, 35. Abs. 3,
3. die Abhilfe von Widersprüchen nach § 6 Abs. 5, 7 Abs. 2, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 und Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie
4. in Fällen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

MMV 10 / 2526

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 ~~darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.~~

§ 23

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. ~~Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.~~

§ 24

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Genossenschaftsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 24

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen

MMV 10 / 2526

einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse wegen der Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 25

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. ~~Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die die Genossenschaft zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.~~

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu

Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse wegen der Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 25

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den

MMV 10 / 2526

erlassen, die den Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 26

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf ~~und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste~~ und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach ~~Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft~~ Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 23 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden

Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 26

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge. Er führt die Beiträge nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 23 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür

MMV 10 / 2526

können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

§ 27

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genossen an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 26 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

§ 27

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genosse an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 26 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil
Widerspruchsausschuß

MMV 10 / 2526

§ 28

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden den zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. einem vom Landesoberbergamt zu berufenden Beamten dieser Behörde,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen gemäß § 12 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 15 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 29

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

Siebenter Teil
Widerspruchsausschuß

§ 28
Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, den die oberste Bergbehörde vorschlägt,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 12 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Genossenschaftsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 29

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 2, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3 und 31 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 30

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

MM V 10 / 2526

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 31

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 6 und 7 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 27 Abs. 2.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 31

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 6 und 7 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Genossenschaftsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 27 Abs. 2.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

MMV 10 / 2526

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 33

Aufsicht

(1) ~~Aufsichtsbehörde der Genossenschaft~~ ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den ~~in Plänen festgelegten~~ wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

~~(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf einen Regierungspräsidenten übertragen.~~

§ 34

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. ~~Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.~~

§ 35

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den

Neunter Teil
Rechtsaufsicht

§ 33

Aufsicht

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

§ 34

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsrates entsprechend §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten.

§ 35

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den

MMV 10 / 2526

Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 36

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 35 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 37

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
4. zu Verträgen mit den in §§ 15 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 36

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 35 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 37

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 5 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
4. zu Verträgen mit den in §§ 15 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

MMV 10 / 25 26

5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 38

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; ~~insbesondere sind Grundbuch- und Katasterauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.~~

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 39

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 40

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist das Statut der Genossen-

5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 38

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 39

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 40

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Genossenschaftsrates, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung der Genossenschaftsversammlung eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist das Statut der Genossenschaft vom 17. Juni 1905, zuletzt geändert

MM V 10 / 2526

schaft vom 17. Juni 1905, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1982, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar in Kraft.

durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1982, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

MMV 10 / 2526**Gesetz
über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)****Inhaltsübersicht****Artikel 1****Erster Teil: Allgemeines****§ 1 Rechtsform, Name, Sitz****Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen,
Übersichten**

- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten
- § 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten Dritter
- § 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

- § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 11 Satzung
- § 12 ~~Verbandsversammlung, Stimmliste~~
- § 13 ~~Ausübung des Stimmrechts in der~~
~~Verbandsversammlung~~
- § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlüßfassung
- § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzung des Vorstandes, Beschlüßfassung
- § 19 Dienstkräfte, Geschäftsführer
- § 20 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 21 Vertretung des Verbandes

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-,
Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung

Änderungsanträge SPD-Fraktion**Gesetz
über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)****Inhaltsübersicht****Artikel 1****Erster Teil: Allgemeines****§ 1 Rechtsform, Name, Sitz****Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten**

- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten
- § 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten Dritter
- § 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

- § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 11 Satzung
- § 12 Verbandsversammlung
- § 13 Delegierte in der Verbandsversammlung

- § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlüßfassung
- § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates
- § 17 Aufgaben des Verbandsrates
- § 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlüßfassung
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vertretung des Verbandes

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und
Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

MMV 10 / 25 26

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Staatsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2**Vorbereitender Ausschuß****Artikel 3****Inkrafttreten****Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß**

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichts-
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen behörde
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2**Vorbereitender Ausschuß****Artikel 3****Inkrafttreten**

Artikel 1

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Wasserverband Eifel-Rur“ gebildet. Der Wasserverband Eifel-Rur ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Verbandes ~~im Verbandsgebiet~~ wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet ~~nach Maßgabe des § 3~~ folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Trink- und Brauchwasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
5. Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken;
6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Wasserverband Eifel-Rur“ gebildet. Der Wasserverband Eifel-Rur ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Der Sitz des Verbandes wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
5. Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken;
6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

MMV 10 / 2526

Die Aufgaben des Ertverbandes in den Bereichen der Venloer Scholle und der Rurscholle bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7 außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen oder Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Rückübertragung ist unter gleichen Voraussetzungen zulässig.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für den Rest der Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sie-

68
Die Aufgaben des Ertverbandes in den Bereichen der Venloer Scholle und der Rurscholle bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7 außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen oder Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(4) Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorge-

MMV 10 / 2526

ben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

~~(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36 entsprechend.~~

(5) Der Verband hat solche Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, die das Grundwasser in der Venloer Scholle und in der Rurscholle unmittelbar beeinflussen, mit dem Erftverband vorher abzustimmen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wasserverband Eifel-Rur im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

sehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(4) Der Verband hat solche Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, die das Grundwasser in der Venloer Scholle und in der Rurscholle unmittelbar beeinflussen, mit dem Erftverband vorher abzustimmen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wasserverband Eifel-Rur im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, soweit diese unter § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

70

Dritter Teil **MMV 10 / 2526**
 Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasser aus oberirdischen Gewässern im Verbandsgebiet entnehmen und
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Bergwerken, Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Mitglied des Verbandes kann mit seiner Zustimmung auch werden, wer künftig unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen will. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 4 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die auf-

Dritter Teil
 Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasser aus oberirdischen Gewässern im Verbandsgebiet entnehmen, und
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Bergwerken, Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Mitglied des Verbandes kann mit seiner Zustimmung auch werden, wer künftig unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen will. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 4 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

MMV 10 / 2526

gehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die

MMV 10 / 2526

Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den

öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet,

Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

~~(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.~~

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),

den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),

(3) Der Delegierte gemäß § 12 Abs. 4 darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.

(4) Die Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Dies gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen nach § 12 Abs. 3.

Weiter auf Seite 14

MMV 10 / 2526

2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 und 5),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 3 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Verbandsversammlung, Stimmliste

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß

2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),

3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),

4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt

(§ 12 Abs. 2),

5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),

6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),

7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 und einem Delegierten gemäß Absatz 4. Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht.

MMV 10 / 2526

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 27) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeneinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt wird. Der Vertreter führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Der Geschäftsführer hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegen über dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet

Kein Mitglied

darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitgliedes berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Verbandsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Verbandsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein Delegierter an, der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 13

Delegierte in der Verbandsversammlung

(1) Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 12 Abs. 3.

MMV 10 / 2526

oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1980 (GS. NW. S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, ~~wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist.~~ Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitgliedes des Verbandes sein.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsregeln. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2).

14

(6) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsregeln. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Der Verbandsversammlung bleiben ferner vorbehalten:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 22) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,
10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2).

MMV 10 / 25 26

(3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf den Vorstand oder den Vorsitzenden des Vorstandes übertragen werden.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlüßfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand ~~die beschließt~~ oder
- b) Stimmberechtigte, ~~die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen~~, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; ~~er ist nicht stimmberechtigt~~. Die weiteren Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Bediensteten.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mit. ~~Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben~~. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind ~~den~~ besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über Beauftragungen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 3.

§ 15 §
Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlüßfassung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des Verbandsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Dezernenten.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verbandsrates und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

MMV 10 / 2526

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der ~~Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.~~

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der ~~Verbandsversammlung teilnehmen.~~ Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der ~~Verbandsversammlung~~ gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Bergwerke, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. ~~Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 12 Abs. 2 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der ~~Verbandsversammlung~~ auf einen Vorschlag des Personalrats des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

(8) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes und des Regierungspräsidenten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der ~~Verbandsversammlung~~ teilnehmen. Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der ~~Verbandsversammlung~~ teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der ~~Verbandsversammlung~~ gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 2 Mitglieder,
2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Bergwerke, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 5 Mitglieder.

Die verbleibenden fünf Sitze im Verbandsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4.

Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Verbandsrates ergibt; § 12 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung aus je einem Vorschlag des Personalrates des Verbandes gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Verbandsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates gewählt wird.

(5) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden

MMV 10 / 2526

abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz ~~und die Satzung~~ zugewiesenen Aufgaben. Er ~~bereitet~~ die Beschlüsse der ~~Verbandsversammlung~~ ~~vor und ist an deren Beschlüsse~~ gebunden. Er wählt den Geschäftsführer und bestellt die leitenden Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Der Vorstand bestimmt einen für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen leitenden Bediensteten; dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(2) Für die Abberufung des Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des leitenden Bediensteten aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Geschäftsordnung ~~für den Vorstand,~~
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),
3. den Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 26 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge,

Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17**Aufgaben des Verbandsrates**

(1) Der Verbandsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verbandsrat wählt den Vorstand. Der Verbandsrat bestimmt den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen Dezernenten, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter bestellt werden darf.

(3) Für die Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des Dezernenten aus der ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 übertragenen Funktion ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter möglich.

(4) Der Verbandsrat beschließt über:

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Vorstand,
4. die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung,
5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Dezernenten innerhalb der Verbandsverwaltung und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,
6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2).

(5) Der Zustimmung des Verbandsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie die Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),

MMV 10 / 2526

ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.

13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie über Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlichrechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
18. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestimmten Bediensteten innerhalb der Geschäftsstelle und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ~~§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.~~
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter

4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),

5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,

6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,

7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,

9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,

10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32),

11. Bestellung eines Dezernenten zum ständigen Vertreter des Vorstandes

12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,

13. Entwurf des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22).

§ 19

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungs-

MMV 10 / 2526

Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind ~~darin~~ besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden ~~des Vorstandes~~ und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19

Dienstkräfte, Geschäftsführer

(1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben.

(2) Der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen ~~fachlichen~~ Voraussetzungen erfüllen; ~~er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben. Ist der Geschäftsführer Beamter, bedarf seine Wahl der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.~~

(3) ~~Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.~~

(4) ~~Der beamtete Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen.~~

gegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandesrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandesrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandesrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandesrates zu unterzeichnen.

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorsitzende des Verbandesrates ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Dezernenten gemäß §17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

MMV 10 / 2526

men. Lehnt er seine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

(5) Für den Bediensteten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 20

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen des Geschäftsführers sind verpflichtende Erklärungen vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsrat, dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes und Leiter der Verbandsverwaltung.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsrates zu § 17 Abs. 4 und 5, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Verbandsrates einen Dezernenten zu seinem ständigen Vertreter.

(3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

MMV 10 / 2526

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand, der Stellenplan ~~und die Stellenübersichten~~ für Beamte, Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung

abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

MMV 10 / 25 26

von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 ~~des der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind~~ zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Verbandsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

MMV 10 / 25 26

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. ~~Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seine Beauftragten bleibt unberührt.~~

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Der Geschäftsführer kann bei der Unterhaltung von Gewässern Dienst-, Werk- oder Sachleistungen der Mitglieder zulassen.

(4) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. ~~Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vor-~~

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25 §

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Der Vorstand kann bei der Unterhaltung von Gewässern Dienst-, Werk- oder Sachleistungen der Mitglieder zulassen.

(4) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

MMV 10 / 25 26

~~teil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.~~

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und ~~legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest.~~ Der Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides ~~schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes~~ Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der

MMV 10 / 2526

im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenen Beitragsanteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

§ 28

Rechtliche Eigenschaft
der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenen Beitragsanteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

MMV 10 / 2526

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlichrechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren, von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern, ~~wovon ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein muß. Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.~~

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 16 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlichrechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil
Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren, von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3 und 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

MMV 10 / 2528

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
- (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

- (1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ~~schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes~~ einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.
- (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
- (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

- (1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.
- (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil
Staatsaufsicht

MMV 10 / 25 26

§ 34

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist ~~der Regierungspräsident in Köln, oberste Aufsichtsbehörde ist~~ der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den ~~in Plänen festgelegten~~ wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. ~~Sie können mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.~~

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

Neunter Teil
Wachsaufsicht

§ 34
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

MMV 10 / 25 26

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Verbandsversammlung oder der Verbandsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 5 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM an Beschäftigte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Vorstand oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewähr-

sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere sind Grundbuch- und Katasterauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. der Talsperrenverband Eifel-Rur in Aachen,
2. der Wasserverband Stausee Obermaubach in Düren,
3. der Wasserverband Aachen in Aachen,
4. der Rurwasserverband in Düren,
5. der Wasserverband Obere Wurm in Aachen,
6. der Wasserverband Mittlere Wurm in Geilenkirchen,
7. der Wasserverband Untere Wurm in Heinsberg,
8. der Wasserverband Obere Inde und Vicht in Stolberg,
9. der Wasserverband Untere Inde in Inden,

...lungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. der Talsperrenverband Eifel-Rur in Düren,
2. der Wasserverband Stausee Obermaubach in Düren,
3. der Wasserverband Aachen in Aachen,
4. der Rurwasserverband in Jülich,
5. der Wasserverband Obere Wurm in Aachen,
6. der Wasserverband Mittlere Wurm in Geilenkirchen,
7. der Wasserverband Untere Wurm in Heinsberg,
8. der Wasserverband Obere Inde und Vicht in Stolberg,
9. der Wasserverband Untere Inde in Inden,

10. der Mallefinkbachverband in Linnich,
11. der Merzbachverband in Aldenhoven,
12. die Kreuzauer Teichgenossenschaft in Kreuzau,
13. der Wasserverband Lendersdorfer Mühlenteich in Düren,
14. der Wasserverband Dürener Mühlenteich in Düren,
15. der Wasserverband Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich in Jülich,
16. der Wasserverband Krauthausen-Jülicher Mühlenteich in Jülich,
17. der Wasser- und Bodenverband Baal in Hückelhoven-Baal,
18. der Wasserverband Mühlenbach/Pützbach in Hückelhoven,
19. der Abwasserverband RUR in Düren,
20. der Abwasserverband Linnich in Linnich,
21. der Abwasserverband Oleftal in Schleiden,
22. der Abwasserbehandlungsverband Düren in Düren,
23. der Abwasserwertungsverband Jülich-Broich in Düren und
24. der Wasserverband Streiffeld in Herzogenrath

aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Wasserverband Eifel-Rur.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die erste Sitzung der Verbandsversammlung statt, zu der die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung, die von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet wird, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter zu wählen.

(3) ~~Unbeschadet des § 12 Abs. 2 Satz 3 ergeben sich die Stimmen der Mitglieder in der ersten Verbandsversammlung aus dem Durchschnitt der Jahresbeiträge, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 bezeichneten Verbänden festgesetzt wurden. Der Betrag von 10.000,- DM ist Stimmeneinheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1. Diese Stimmeneinheit gilt auch für weitere Sitzungen der Verbandsversammlung, soweit sie vor Inkrafttreten der Satzung (§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 4) stattfinden.~~

(4) Unmittelbar nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung findet die konstitu-

32

10. der Mallefinkbachverband in Linnich,
11. der Merzbachverband in Aldenhoven,
12. die Kreuzauer Teichgenossenschaft in Kreuzau,
13. der Wasserverband Lendersdorfer Mühlenteich in Düren,
14. der Wasserverband Dürener Mühlenteich in Düren,
15. der Wasserverband Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich in Jülich,
16. der Wasserverband Krauthausen-Jülicher Mühlenteich in Jülich,
17. der Wasser- und Bodenverband Baal in Hückelhoven-Baal,
18. der Wasserverband Mühlenbach/Pützbach in Hückelhoven,
19. der Abwasserverband RUR in Düren,
20. der Abwasserverband Linnich in Linnich,
21. der Abwasserverband Oleftal in Schleiden,
22. der Abwasserbehandlungsverband Düren in Düren,
23. der Abwasserwertungsverband Jülich-Broich in Jülich und
24. der Wasserverband Streiffeld in Herzogenrath

aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Wasserverband Eifel-Rur. Er hat das Recht, Beamte zu haben, soweit er sie von den in Satz 1 genannten Verbänden übernimmt. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf den Vorsitzenden des Verbandsrates oder auf den Vorstand übertragen werden.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die erste Sitzung der Verbandsversammlung statt, zu der die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung, die von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet wird, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die Mitglieder des Verbandsrates sowie die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Beitragseinheiten der Verbandsmitglieder, die zur Entsendung von Delegierten in die erste Verbandsversammlung berechtigen, ergeben sich aus dem Durchschnitt der Jahresbeiträge, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 bezeichneten Verbänden festgesetzt wurden. Ein Fünfundszwanzigstel dieser durchschnittlichen Jahresbeitragsumlagen ist eine Beitragseinheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1. Diese Beitragseinheit gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist für jede der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 12 Abs. 3 zu bilden.

MMV 10 / 2526

ierende Sitzung des Vorstandes statt, zu der die gewählten Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung ist insbesondere der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist und die Leitung übernommen hat.

(5) Der Geschäftsführer des bisherigen Talsperrenverbandes Eifel-Rur erledigt die Geschäfte des Wasserverbandes Eifel-Rur, soweit die Verbandsorgane keine andere Entscheidung getroffen haben.

(6) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Vorstandes eine Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist in jeder Beitragsgruppe der Betrag von 1.000,- DM Mindestbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und die Satzung des Talsperrenverbandes Eifel-Rur vom 20.5.1969 weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(7) Bis zum Erlaß von Veranlagungsregeln haben die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden nicht angehörten, vorläufige Beiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden angehörten, haben dem Verband vorläufige Beiträge in der Höhe zu zahlen, die von den Verbänden im Durchschnitt für die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind. Die Beitragszahlungen sind mit den nach den Veranlagungsregeln festgesetzten Beiträgen zu verrechnen.

Artikel 2

Vorbereitender Ausschuß

(1) Hiermit wird ein vorbereitender Ausschuß des Wasserverbandes Eifel-Rur gebildet. Jeder der in Artikel 1 § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 aufgeführten Wasser- und Bodenverbände entsendet einen Vertreter in den Ausschuß. Zusätzlich entsenden der Wasserverband Aachen, der Rurwasserverband, der Wasserverband Obere Wurm und der Wasserverband Mittlere Wurm je einen weiteren Vertreter. Der Talsperrenverband Eifel-Rur und der Abwasserverband RUR entsenden zusätzlich je zwei Vertreter, von denen für den letztgenannten Verband einer der gewerblichen Wirtschaft angehört. Die Vertreter der Verbände sind Mitglieder des Ausschusses und als solche dem Regierungspräsidenten Köln gegenüber schriftlich zu benennen.

(4) Unmittelbar nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsrates statt, zu der die gewählten Mitglieder des Verbandsrates von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung ist insbesondere der Vorsitzende des Verbandsrates und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist, und die Leitung übernommen hat.

§

(5) Der Geschäftsführer des bisherigen Talsperrenverbandes Eifel-Rur erledigt die Geschäfte des Wasserverbandes Eifel-Rur, soweit der Verbandsrat keine andere Entscheidung getroffen hat. In der ersten Sitzung des Verbandsrates ist der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Dezernent (§ 17 Abs. 2 Satz 2) zu bestimmen.

(6) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Konstituierung der Verbandsversammlung eine Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist in jeder Beitragsgruppe der Betrag von 1.000,- DM Mindestbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und die Satzung des Talsperrenverbandes Eifel-Rur vom 20.5.1969 weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(7) Bis zum Erlaß von Veranlagungsregeln haben die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden nicht angehörten, vorläufige Beiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden angehörten, haben dem Verband vorläufige Beiträge in der Höhe zu zahlen, die von den Verbänden im Durchschnitt für die letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind. Die Beitragszahlungen sind mit den nach den Veranlagungsregeln festgesetzten Beiträgen zu verrechnen.

Artikel 2

Vorbereitender Ausschuß

(1) Hiermit wird ein vorbereitender Ausschuß des Wasserverbandes Eifel-Rur gebildet. Jeder der in Artikel 1 § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 aufgeführten Wasser- und Bodenverbände entsendet einen Vertreter in den Ausschuß. Zusätzlich entsenden der Wasserverband Aachen, der Rurwasserverband, der Wasserverband Obere Wurm und der Wasserverband Mittlere Wurm je einen weiteren Vertreter. Der Talsperrenverband Eifel-Rur und der Abwasserverband Rur entsenden zusätzlich je zwei Vertreter, von denen für den letztgenannten Verband einer der gewerblichen Wirtschaft angehört. Die Kreise und kreisfreien Städte entsenden je einen Vertreter. Die Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses sind dem Regierungspräsidenten Köln zu benennen.

MMV10/2526

(2) Der vorbereitende Ausschuß hat die Aufgabe, die mit der Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur zusammenhängenden Einzelfragen zu beraten und zu klären und insbesondere die in den folgenden Paragraphen des Artikel 1 erwähnten Unterlagen zu erarbeiten:

1. Mitgliederverzeichnis (§ 6 Abs. 3),
2. ~~Stimm~~liste für die erste Verbandsversammlung (§§ 12, 41 Abs. 3),
3. Grundlagen für die Bildung des ersten Vorstandes (§ 16 Abs. 1),
4. Entwurf der Satzung (§§ 11 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 6),
5. Entwurf der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
6. Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 26 Abs. 3),
7. Entwurf des ersten Haushaltsplans und des Finanzplans (§ 22),
8. Entwurf der ersten Beitragsliste (§§ 27 Abs. 1, 41 Abs. 7).

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 2 findet die erste Sitzung des Ausschusses statt. Hierzu und zu allen weiteren Sitzungen des Ausschusses lädt der Regierungspräsident in Köln die Ausschußmitglieder ein und führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorschriften von Artikel 1 ~~§ 15 Abs. 5~~ und § 18 Abs. 1, 3 und 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kosten des Ausschusses werden vom Talsperrenverband Eifel-Rur und vom Abwasserverband RUR je zur Hälfte getragen und, soweit erforderlich, untereinander ausgeglichen. In Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher kann der Vorsitzende des Ausschusses die Geschäftsstellen beider Verbände für die Ausschußarbeit in Anspruch nehmen.

(5) Mit der ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (Artikel 1 § 41 Abs. 2) gilt der vorbereitende Ausschuß als aufgelöst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Stausee Obermaubach vom 8. August 1961 (GV. NW. S. 267) außer Kraft.

(2) Der vorbereitende Ausschuß hat die Aufgabe, die mit der Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur zusammenhängenden Einzelfragen zu beraten und zu klären und insbesondere die in den folgenden Paragraphen des Artikel 1 erwähnten Unterlagen zu erarbeiten:

1. Mitgliederverzeichnis (§ 6 Abs. 3),
2. die Liste für die erste Verbandsversammlung gemäß §§ 13 Abs. 7, 41 Abs. 3,
3. Grundlagen für die Bildung des ersten Verbandsrates (§ 16 Abs. 1),
4. Entwurf der Satzung (§§ 11 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 6),
5. Entwurf der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
6. Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 26 Abs. 3),
7. Entwurf des ersten Haushaltsplans und des Finanzplans (§ 22),
8. Entwurf der ersten Beitragsliste (§§ 27 Abs. 1, 41 Abs. 7).

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 2 findet die erste Sitzung des Ausschusses statt. Hierzu und zu allen weiteren Sitzungen des Ausschusses lädt der Regierungspräsident Köln die Ausschußmitglieder ein und führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorschriften von Artikel 1 § 15 Abs. 1, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme.

(4) Die Kosten des Ausschusses werden vom Talsperrenverband Eifel-Rur und vom Abwasserverband RUR je zur Hälfte getragen und, soweit erforderlich, untereinander ausgeglichen. In Abstimmung mit den Vorstandsvorstehern kann der Vorsitzende des Ausschusses die Geschäftsstellen beider Verbände für die Ausschußarbeit in Anspruch nehmen.

(5) Mit der ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (Artikel 1 § 41 Abs. 2) gilt der vorbereitende Ausschuß als aufgelöst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Stausee Obermaubach vom 8. August 1961 (GV. NW. S. 267) außer Kraft.

Entwurf LR.

MMV 10 / 2526

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

Inhaltsübersicht.

Artikel 1

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)

A. Der Ruhrverband

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben des Ruhrverbandes
- § 3 Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten
- § 4 Mitglieder des Ruhrverbandes
- § 5 Verbandsversammlung, Stimmliste
- § 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 7 Die Geschäftsführung

B. Der Ruhrtalsperrenverein

- § 8 Rechtsform, Name, Sitz
- § 9 Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins
- § 10 Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins, Übersichten
- § 11 Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins
- § 12 Verbandsversammlung, Stimmliste
- § 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Die Geschäftsführung

C. Gemeinsame Vorschriften

Erster Teil:

Allgemeines

- § 15 Verbandsgebiet
- § 16 Übernahme von Aufgaben

Zweiter Teil:

Pflichten, Enteignung.

- § 17 Pflichten der Mitglieder
- § 18 Pflichten Dritter
- § 19 Zulässigkeit der Enteignung

Dritter Teil:

Innere Verfassung

- § 20 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 21 Satzung

Beschlußvorlage AK 16

Gesetz

zur Änderung Wasserverbandsrechtlicher Vorschriften für das Einzugsgebiet der Ruhr

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbändegesetz - RuhrVG -)

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten
- § 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten Dritter
- § 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

- § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 11 Satzung
- § 12 Verbandsversammlung
- § 13 Delegierte in der Verbandsversammlung
- § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung
- § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates
- § 17 Aufgaben des Verbandsrates
- § 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vertretung des Verbandes

MMV 10 / 25 26

- § 22 Ausübung des Stimmrechts in der
Verbandsversammlung
- § 23 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 24 Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlußfassung
- § 25 Aufgaben des Vorstandes
- § 26 Sitzungen des Vorstandes, Beschluß-
fassung
- § 27 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 28 Vertretung des Verbandes

Vierter Teil:

Haushalt, Beiträge

- § 29 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 31 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-,
Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsmaßstab
- § 34 Veranlagung
- § 35 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung

Fünfter Teil:

Widerspruchsausschuß

- § 36 Widerspruchsausschuß
- § 37 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 38 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Sechster Teil:

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 39 Zwangsmittel
- § 40 Bekanntmachungen

Siebenter Teil:

Staatsaufsicht

- § 41 Aufsicht
- § 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der
Aufsichtsbehörde
- § 43 Anordnung und Aufhebung von
Maßnahmen
- § 44 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 45 Genehmigung von Geschäften

Achter Teil:

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 46 Freiheit von Gebühren
- § 47 Auflösung
- § 48 Übergangsvorschrift

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und
Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichts-
behörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

M M V 10 / 25 26

D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände

§ 49 Gemeinsame Organe

§ 50 Gemeinsame Geschäftsführung

§ 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß

Artikel 2

Änderung des Biggetalsperregesetzes

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2

Änderung des Biggetalsperregesetzes

Artikel 3

Inkrafttreten

MMV 10 / 25 26

Artikel 1

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und das Ruhrtalesperrengesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden durch folgendes Gesetz ersetzt:

**Gesetz über den Ruhrverband
und den Ruhrtalesperrerverein
(RuhrVG)**

A. Der Ruhrverband

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrverband“ gebildet. Der Ruhrverband ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Ruhrverbandes im ~~Verbandsgebiet~~ wird durch die Satzung bestimmt.

§ 9

Aufgaben des Ruhrtalesperrervereins

(1) Der Ruhrtalesperrerverein hat im ~~Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 10~~ folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

Artikel 1

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), und das Ruhrtalesperrengesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), werden durch folgendes Gesetz ersetzt:

Gesetz über den Ruhrverband
(Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -)

Erster TeilAllgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Ruhrverband und der Ruhrtalesperrerverein werden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Namen "Ruhrverband" vereinigt. Der Ruhrverband (Verband) ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Der Sitz des Verbandes wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter TeilAufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;

6. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem

Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von $12 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst einen Wert von $5,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen $10 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfüllt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden konnten, die der Ruhrtalesperrenverein nicht zu vertreten hat, und dieser die zuständige obere Wasserbehörde sowie die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Ruhrtalesperrenverein mit, ob die Voraussetzungen für die Nichteinhaltung vorliegen.

M.M.V 10 / 2526

5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;

6. Abwasserbeseitigung;

7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;

8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;

9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von $15 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst einen Wert von $8,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen $13 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst $7,5 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfüllt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden konnten, die der Verband nicht zu vertreten hat, und dieser die zuständige obere Wasserbehörde sowie die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Verband mit, ob die Voraussetzungen für die Nichteinhaltung vorliegen.

(3) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrtalsperrenverein zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrtalsperrenverein sie übernimmt.

§ 10

Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins, Übersichten

(1) Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

(2) Der Ruhrtalsperrenverein stellt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) ~~und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.~~

MMV 10 / 25 26

103

(4) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(5) Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,

106
MMV 10 / 2526

~~(3) Für Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zu Absatz 2 gilt § 43 entsprechend.~~

§ 16

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 ~~brw. 50 Abs. 1~~, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes; kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Verband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Verbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Verbandsgebiet

Der Ruhrverband und der Ruhrtalsperrenverein (Verband) haben ihr Gebiet im oberirdischen Einzugsgebiet der Ruhr. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder

c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes; kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Verband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Verbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

Dritter TeilVerbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

Der Verband hat sein Gebiet im oberirdischen Einzugsgebiet der Ruhr. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 11

Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins

(1) Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;
3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer);
 4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

105
MMV 10 / 2526

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;
3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die in Verbandsgebiet zum Zweck der Nutzung jährlich insgesamt mehr als 30.000 m³ Wasser als Grundwasser fördern oder aus oberirdischen Gewässern entnehmen (Wasserentnehmer);
 4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten,
 5. das Land Nordrhein-Westfalen, soweit es die Unterhaltung der Ruhr auf den Verband übertragen hat.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 3 übernommen hat.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Zweiter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 17

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschäftsführung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und

MMV 10 / 2526

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und

3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Die Geschäftsführung kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 18

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von ~~§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4~~ § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

MMV 10 / 2526

108

3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 19

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Dritter Teil**Innere Verfassung**

§ 20

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

~~(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.~~

§ 21

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder,
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit,

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil**Innere Verfassung**

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),

109
MMV10 / 2526

5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen,

5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),

6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes,

6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),

7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung,

7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist,

8. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2)

8. die Formen der Bekanntmachungen.

9. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Verbandsversammlung, ~~Stimmliste~~

(1) Die ~~Verbandsversammlung~~ besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der ~~Verbandsversammlung~~ so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. ~~Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mindestens je eine Stimme.~~ Kein Mitglied darf auf

Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die ~~Verbandsversammlung~~. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der ~~Verbandsversammlung~~ gehören ferner zwei stimmberechtigte Vertreter an, von denen je einen die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftskammer Rheinland entsenden. Jeder Vertreter führt in der ~~Verbandsversammlung~~ eine Stimme.

(5) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

MMV 10 / 2526

§ 12

Verbandsversammlung

(1) Die ~~Verbandsversammlung~~ besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 und zwei Delegierten gemäß Absatz 4. Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Mitglied entsendet in die ~~Verbandsversammlung~~ so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitgliedes berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der ~~Verbandsversammlung~~ zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der ~~Verbandsversammlung~~ vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwesenheit gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zu-

sammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die ~~Verbandsversammlung~~. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.

(4) Der ~~Verbandsversammlung~~ gehören ferner zwei Delegierte an, die gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland sind und von diesen entsandt werden. Jeder Delegierte hat in der ~~Verbandsversammlung~~ eine Stimme.

§ 22

Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 ~~kann nur sein, wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1989 (GV. NW. S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitgliedes des Verbandes sein.~~

MMV 10 / 2526 111

§ 11

Delegierte in der Verbandsversammlung

(1) Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Die Delegierten gemäß § 12 Abs. 4 dürfen nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.

(4) Die Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Das gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen gemäß § 12 Abs. 1.

(6) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitrags-einheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 23

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:
 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans,
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten,
 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben,
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter.

MMV 10 / 2526

112

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.
- (2) Der Verbandsversammlung bleiben ferner vorbehalten:
 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 22) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 3, § 4),
 9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,
 10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2).
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Beanstandungen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 4.

§ 24

Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlüßfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.
- (7) Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. ~~Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.~~

M M V 10 / 25 26

413

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlüßfassung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Verbandsrates.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des Verbandsrates
- a) vom Vorstand oder
 - b) von mindestens einem Drittel der Delegierten
- schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.
- (6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verbandsrates und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.
- (8) Je ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des Ruhrtalsperrervereins 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. ~~Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 2 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrates des Ruhrtalsperrervereins gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrtalsperrervereins betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Ruhrtalsperrerverein stehen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 2 Mitglieder,
2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 5 Mitglieder.

Die verbleibenden fünf Sitze im Verbandsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Verbandsrates ergibt; § 12 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf je einem Vorschlag des Personalrates des Verbandes gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen;

2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrtalesperrenvereins ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrtalesperrenverein vertretenen Gewerkschaften zugrunde gelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.

- (3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheidern ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrtalesperrenverein gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

- (3) Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Verbandsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates gewählt wird.

- (5) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen

Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Amtszeit der Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

- (7) Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 25

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz ~~und die Satzung~~ zugewiesenen Aufgaben. Er ~~bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse~~ gebunden.
- (2) Der Vorstand wählt drei Geschäftsführer, von denen er einen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. ~~Der Vorstand wählt die Dezerenten.~~
- (3) Für die Abberufung der Geschäftsführer ~~und der Dezerenten~~ aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.
- (4) Der Vorstand beschließt ~~insbesondere~~ über
1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen,
 3. den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien,
 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge,
 6. die Entwürfe der Übersichten,
 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
 8. die Übernahme von Anlagen,
 9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs,
 10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren,
 11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
 13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgerbe,

MMV 10 / 2526

116

§ 17

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (2) Der Verbandsrat wählt den Vorstand und bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes. Das Vorstandsmitglied, das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, darf nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter gewählt werden.
- (3) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter möglich.
- (4) Der Verbandsrat beschließt über:
1. seine Geschäftsordnung,
 2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 3. den Abschluß von Dienstverträgen mit dem Vorstand,
 4. die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung,
 5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandes,
 6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Der Zustimmung des Verbandsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3);
 2. Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
 3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
 4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
 5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,

14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Bittertalsperregesetz); Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Dezernenten,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsführung und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 26

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ~~§ 24 Abs. 7 gilt entsprechend.~~
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,
9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32),
11. Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
13. Entwurf des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22).

18

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

§ 14

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; ~~er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.~~

(3) Die Amtszeit ~~des Vorsitzenden der Geschäftsführung~~ beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

~~(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.~~

~~(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Bezermenten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.~~

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 27

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

~~(3) Innerhalb der Geschäftsführung leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.~~

MMV 10 / 2526

119

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung, in der auch die ständige Vertretung des Vorsitzenden des Vorstandes zu regeln ist.

(2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsrat, dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Der Vorsitzende des Vorstandes bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Leiter der Verbandsverwaltung. Das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Wenn wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Entscheidung des gesamten Vorstandes nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsrates zu § 17 Abs. 4 und 5, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 28

Vertretung des Verbandes

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. ~~Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.~~

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. ~~Sie sind vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters.~~ Das

Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

MMV 10 / 2526

110

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

(3) Eine Entscheidung des gesamten Vorstandes ist neben den gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 in der Satzung geregelten Fällen in allen Angelegenheiten herbeizuführen, die der Verbandsversammlung oder dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand über:

1. die Anträge des Vorstandes auf Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsrates,
2. die Beanstandungen von Beschlüssen nach §§ 20 Abs. 4 und 36 Abs. 3,
3. die Abhilfe von Widersprüchen nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 des Birggetatsperregesetzes und Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie
4. in Fällen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1.

Lanc
 Viertes Teil
 Haushalt, Beiträge

§ 29

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 Abs. 2) abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 30

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 ~~darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind~~ zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. ~~Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.~~

§ 32

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

111
MMV10/2526

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3) abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Verbandsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 33

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 dem Ruhrtalsperrenverein entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder zu decken, die die nachteiligen Veränderungen verursacht haben.

(4) Die Kosten, die dem Ruhrtalsperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie für den Ausgleich der Wasserführung gemäß § 9 Abs. 2 entstehen, sind durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Beiträge richten sich nach dem Volumenstrom des von diesen Mitgliedern entnommenen Wassers. Die Berechnung der Beiträge richtet sich danach, ob das entnommene Wasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird, und nach dem Maß des Interesses an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 dem Verband entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder zu decken, die die nachteiligen Veränderungen verursacht haben.

(3) Die Kosten, die dem Verband für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie für den Ausgleich der Wasserführung gemäß § 2 Abs. 2 entstehen, sind durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Beiträge richten sich nach dem Volumenstrom des von diesen Mitgliedern entnommenen Wassers. Die Berechnung der Beiträge richtet sich danach, ob das entnommene Wasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird, und nach dem Maß des Interesses an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers. § 15 des Biquetalsperregesetzes gilt entsprechend.

(2) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 dem Ruhrverband entstehenden Kosten sind durch Beiträge der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bezeichneten Mitglieder, die Abwasser ableiten, sowie durch die Wasserentnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Wasserentnehmer haben jedoch nur zu den Kosten für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnahmen zur Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen, und zwar entfallen auf sie von diesen Kosten 33 1/3 vom Hundert; hierzu gehören auch Aufwendungen für Maßnahmen, die Abwasserbehandlungsanlagen ersetzen oder ergänzen. Diese Beiträge werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteil, der ihnen aus den Maßnahmen gemäß Satz 2 erwächst, und den nachteiligen Veränderungen, die sie verursachen. Bei der Veranlagung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind die durch den Volumenstrom des abgeleiteten Abwassers und deren Schädlichkeit hervorgerufenen Verunreinigungen und die zur Beseitigung des Abwassers, Grubenwassers, der Klärschlämme sowie sonstiger fester Stoffe dienenden Aufwendungen des Ruhrverbandes und, sofern ihnen aus deren Beseitigung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berücksichtigen.

(5) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(6) Der Verband hat nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 34

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftsführung nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Sie führt diese - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und ~~legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und~~ setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über seine Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

MMV 10 / 2526

Kell

(4) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 dem Verband entstehenden Kosten sind durch Beiträge der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bezeichneten Mitglieder, die Abwasser ableiten, sowie durch

die Wasserentnehmer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Wasserentnehmer haben jedoch zu diesen Kosten nur insoweit beizutragen, als sie Unternehmen des Verbandes im Sinne von Satz 1 verursachen oder davon Vorteil haben, sofern die Unternehmen über die Erfüllung von Aufgaben hinausgehen, die der Verband auf Grund gesetzlicher Verpflichtung obliegen; das Nähere regelt die Satzung.

Diese Beiträge werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteil, der ihnen aus den Maßnahmen gemäß Satz 2 erwächst, und den nachteiligen Veränderungen, die sie verursachen. Bei der Veranlagung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind die durch den Volumenstrom des abgeleiteten Abwassers und dessen Schädlichkeit hervorgerufenen Verunreinigungen und die zur Beseitigung des Abwassers, Grubenwassers, der Klärschlämme sowie sonstiger fester Stoffe dienenden Aufwendungen des Verbandes und, sofern ihnen aus deren Beseitigung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berücksichtigen.

(5) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(6) Der Verband hat nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides ~~schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes~~ Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den die Geschäftsführung festsetzt und einzieht.

§ 35

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 34 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 36

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, ~~wovon beim Rührstoppverein ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein muß.~~ Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen ~~nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bzw. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4~~ müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

MMV 10 / 2526

166

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29 Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 6 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 37

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggetalsperre-gesetz und über Anträge nach § 80 der Verwal-tungsgerichtsordnung.

§ 38

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Wider-spruchsausschusses trägt der Verband.

(2) Soweit dem Verband Kosten des Wider-spruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Sechster Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 39

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 17 und 18 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM fest-gesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mit-glied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 des Biggetalsperre-gesetzes, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwal-tungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht statt-gegeben hat.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsaus-schusses trägt der Verband.

(2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfah-rens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zu Höhe von 50.000,- DM festge-setzt werden kann. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zu-zustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) ~~Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzu- legen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.~~

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 35 Abs. 2.

§ 40

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

Siebenter Teil

Staatsaufsicht

§ 41

Aufsicht

(1) ~~Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.~~

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den ~~in~~ ~~Plänen festgelegten~~ wasserrwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) ~~Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.~~

§ 42

Teilnahme an Sitzungen,
Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 einzuladen.

MMV 10 / 2526

ALB

(2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Seunter Teil

Rechtsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserrwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichts-
behörde

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

Lanc

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann ~~mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.~~

§ 43

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 44

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 43 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

129
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

MMV 10 / 2526

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Verbandsversammlung oder der Verbandsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 45

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 25 Abs. 4 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Achter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 46

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

MMV 10 / 2526

130

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 5 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39 Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 47

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 48

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses ~~und Geschäftsführer~~ zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

~~(2) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ist durch Losentscheid die Reihenfolge des Ausscheidens seiner Mitglieder gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 bzw. § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 2 festzulegen. Das erste Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet zum 31. Dezember des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden ungeraden Jahres aus.~~

(3) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach der Neubesetzung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Ruhrverbandes vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Satzung des Ruhrtalsperrenvereins vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984.

MMV 10 / 2526

131

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Die Mitglieder des bisherigen Ruhrtalsperrenvereins und des bisherigen Ruhrverbandes sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des aus der Vereinigung dieser beiden Verbände entstandenen Ruhrverbandes.

(2) Die Vermögen sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten der bisherigen Verbände gehen auf den durch dieses Gesetz gebildeten Ruhrverband über.

(3) Gläubiger, Schuldner und andere Vertragspartner der bisherigen Verbände sind über die Veränderungen zu unterrichten.

(4) Der Verband hat die öffentlichen Bücher berichtigen zu lassen.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Verbandsrates, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(6) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung der Verbandsversammlung eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Ruhrverbandes vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Satzung des Ruhrtalsperrenvereins vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984.

MMV 10 / 2526

136

(7) Abweichend von § 26 Abs. 4 Satz 2 haben die Wasserentnehmer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zunächst zu den Kosten für Bau, Betrieb, Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für die Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen. Auf sie entfallen von diesen Kosten im Jahr 1990 33 1/3 vom Hundert und im Jahr 1991 30 vom Hundert. Ab 1992 vermindert sich dieser Kostenanteil jährlich um weitere 3 Prozent-Punkte, bis zu dem Anteil, der sich aus § 26 Abs. 4 Satz 2 ergibt.

Artikel 2

Änderung des Biggetalsperregesetzes

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz) vom 10. Juli 1956 (GV. NW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
2. In § 4 wird das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ruhrtalesperrenverein Widerspruch erhoben werden. Hilft der Vorstand des Ruhrtalesperrenvereins dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.“
4. In § 16 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Biggetalsperregesetzes

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz) vom 10. Juli 1956 (GV. NW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt.
2. In § 4 wird das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ruhrverband Widerspruch erhoben werden. Hilft der Vorstand des Ruhrverbandes dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.“
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Biggebeitrag ihrer Wasserbezieher auf Anfordern des Ruhrverbandes einzuziehen und an den Ruhrverband abzuführen.“
5. In § 16 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 10 wird das Wort „Ruhrtalesperrenverein“ jeweils durch das Wort „Ruhrverband“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

MMV 10 / 2526

Die folgenden Vorschriften des
Regierungsentwurfs sind ersatzlos
gestrichen.

§ 2

Aufgaben des Ruhrverbandes

(1) Der Ruhrverband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Abwasserbeseitigung;
2. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
4. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Ruhrverband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die

MMV 10 / 2526

Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrverband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrverband sie übernimmt.

§ 3

Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Ruhrverbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Ruhrverband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Ruhrverband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Ruhrverband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Ruhrverband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 43 entsprechend.

135

MMV 10 / 2526

§ 4

Mitglieder des Ruhrverbandes

(1) Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und

2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind,

4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrverbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Ruhrverbandes sind auch Gebietskörperschaften, gewerbliche Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten der Ruhrverband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Verbandsversammlung, Stimmliste

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.

MMV 10 / 2526

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. So lange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
(kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und
Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
(Kreise) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
(Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
(gewerbliche Unternehmen,
Grundstücke, Verkehrsanlagen und
sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer des
Ruhrverbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrats des Ruhrverbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrverbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrverbandes ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrverband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2

MMV 10 / 2526

Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrverband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 5 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 7

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Ruhrverbandes zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet späte-

MMV 10 / 2526

MMV 10 / 2526

stens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.

(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Dezernenten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

B. Der Ruhrtalsperrenverein

§ 8

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrtalsperrenverein“ gebildet. Der Ruhrtalsperrenverein ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Ruhrtalsperrenvereins im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

MMV 10 / 2526

D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände**§ 49****Gemeinsame Organe**

(1) Die Ruhrverbände können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen gemeinsamen Vorstand haben. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder betriebswirtschaftlich geboten ist.

(2) Für die Besetzung des gemeinsamen Vorstandes gelten §§ 6 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieses Organ 18 Mitglieder hat und das Verhältnis der Gruppen der Vorstände der Ruhrverbände untereinander fortzuschreiben ist. Das Nähere regelt die Satzung, die mit zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlungen der Ruhrverbände entsprechend zu beschließen ist.

(3) Streitige Angelegenheiten der Ruhrverbände untereinander sind nach einer entsprechend Absatz 2 Satz 2 aufzustellenden Schiedsordnung unter Ausschluß jeglichen Rechtsweges zu entscheiden.

§ 50**Gemeinsame Geschäftsführung**

(1) Die Ruhrverbände können eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Das Nähere regelt die Satzung, deren entsprechende Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungen der Ruhrverbände beschlossen werden.

(2) Die Vorstände der Ruhrverbände wählen in gemeinsamer Sitzung insgesamt drei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Dezernenten. §§ 7, 14 und 27 gelten entsprechend; § 49 bleibt unberührt.

141

MMV 10 / 2526

§ 51

Gemeinsamer Widerspruchsausschuß

(1) Die Ruhrverbände können einen gemeinsamen Widerspruchsausschuß haben. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(2) In der Satzung ist insbesondere zu bestimmen, wie in Fällen von Befangenheit der Ausschußmitglieder zu verfahren ist.

Entwurf Landesregierung

- Gesetz
über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**
- Inhaltsübersicht
- Artikel 1
- Erster Teil: Allgemeines
- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten
- § 4 Übernahme von Aufgaben
- Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft
- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitglieder des Verbandes
- Vierter Teil: Pflichten, Enteignung
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten Dritter
- § 9 Zulässigkeit der Enteignung
- Fünfter Teil: Innere Verfassung
- § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 11 Satzung
- § 12 Verbandsversammlung, Stimmrechte
- § 13 Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung
- § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung
- § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung
- § 19 Geschäftsführer
- § 20 Aufgaben der Geschäftsführer
- § 21 Vertretung des Verbandes

Änderungsanträge SPD-Fraktion

- Gesetz
über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**
- Inhaltsübersicht
- Artikel 1
- Erster Teil: Allgemeines
- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten
- § 4 Übernahme von Aufgaben
- Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft
- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Mitglieder des Verbandes
- Vierter Teil: Pflichten, Enteignung
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten Dritter
- § 9 Zulässigkeit der Enteignung
- Fünfter Teil: Innere Verfassung
- § 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
- § 11 Satzung
- § 12 Verbandsversammlung
- § 13 Delegierte in der Verbandsversammlung
- § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung
- § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates
- § 17 Aufgaben des Verbandsrates
- § 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vertretung des Verbandes

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Staatsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

144

Artikel 1

Artikel 1

Das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung und angrenzende Gebiete (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Lippeverband“ gebildet. Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Verbandes ~~im Verbandsgebiet~~ wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet ~~nach Maßgabe des § 2~~ folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasser-

Das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), erhält folgende Fassung:

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung und angrenzende Gebiete (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Lippeverband" gebildet. Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Der Sitz des Verbandes wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

stand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;

6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gilt entsprechendes.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die

6. Abwasserbeseitigung:

7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle:

8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(4) Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten

146

geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband bei der Durchführung von den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund wesentlich abweicht.

~~(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36 entsprechend.~~

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Lippeverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Lippeverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Lippeverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Lippeverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes fallen.

MMV 10 / 2526

Dritter Teil

Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung sowie die oberirdischen Einzugsgebiete

- des Mommbaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben),
- des Lohberger Entwässerungsgrabens einschließlich des Bruckhauser Mühlenbaches und
- des Rotbaches.

Zum Verbandsgebiet gehören ferner die Planungs- und Reserveräume für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh, Ahlen, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg und Raesfeld.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, der zugrunde zu legen sind

1. für die oberirdischen Einzugsgebiete gemäß Absatz 1 Satz 1 das Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“,
2. für die Planungs- und Reserveräume gemäß Absatz 1 Satz 2 die Karten des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus dem „Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Düsseldorf, Januar 1986“.

Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle ~~während der Dienststunden~~ zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. das Land Nordrhein-Westfalen;
2. die Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die im Verbandsgebiet Wasser unmittelbar fördern oder entnehmen (ausgenommen sind Wasserentnahmen auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 - GV.NW. S. 343 -, geändert am 22. Dezember 1972 - GV.NW. 1973 S. 63-);

ferner

148

§ 5 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung sowie die oberirdischen Einzugsgebiete

- des Mommbaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben),
- des Lohberger Entwässerungsgrabens einschließlich des Bruckhauser Mühlenbaches und
- des Rotbaches.

Zum Verbandsgebiet gehören außerdem die Teilgebiete der Gemeinden Ahlen und Beckum, die Felder von Steinkohlenbergwerken überdecken.

Zum Verbandsgebiet gehören ferner die Planungs- und Reserveräume für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh, Ahlen, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg und Raesfeld.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, der zugrunde zu legen sind

1. für die oberirdischen Einzugsgebiete gemäß Absatz 1 Satz 1 das Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen",
2. für die Teilgebiete gemäß Absatz 1 Satz 2 die in der beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen nach 75 Abs. 3 des Bundesberggesetzes einzutragenden Bergbauberechtigungen,
3. für die Planungs- und Reserveräume gemäß Absatz 1 Satz 3 die Karten des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus dem "Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Düsseldorf, Januar 1986".

Der Verband legt die Übersichtskarte an Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. das Land Nordrhein-Westfalen;
2. die Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet zum Zweck der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern oder aus oberirdischen Gewässern entnehmen (ausgenommen sind Wasserentnahmen auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 - GV. NW. S. 343 -, geändert am 22. Dezember 1972 - GV. NW. 1973 S. 63 -);

ferner

MMV 10 / 2526

3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und

4. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

5. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Bergwerke;

6. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 2 bis 6 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen,

3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und

4. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

5. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Bergwerke;

6. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 2 bis 6 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur

Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

MMV 10 / 2526

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Mit Zustimmung des Verbandes ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

~~(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.~~

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 ~~und 5~~),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist.

MMV 10 / 2526

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Verbandsversammlung, Stimmliste

(1) Die Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Versammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 27) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt.

6. das Mänere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),

152

die Formen der Bekanntmachungen (§ 32).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes in Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12

Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 und einem Delegierten gemäß Absatz 4. Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Mitglied entsendet in die Versammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitgliedes berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Versammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Versammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

(6) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wechsell der für die Ersetzung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Aufgaben der Versammlung

Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird. Der Vertreter führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Der Geschäftsführer hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.

(3) ~~Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1989 (GV NW S. 1), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitglieders des Verbandes sein.~~

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragseinheiten) können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele -Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein Delegierter an, der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist und von dieser entsandt wird. Der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 13

Delegierte in der Verbandsversammlung

(1) Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Der Delegierte gemäß § 12 Abs. 4 darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitglieders sein.

(4) Die Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen. Wiederwahl oder Wiederberufung sind zulässig.

(5) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Das gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen gemäß § 12 Abs. 3.

Drucksache 10/3919

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2).

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; ~~er ist nicht stimmberechtigt~~. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer können an den Sit-

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Der Verbandsversammlung bleiben ferner vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 22) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,
10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Beanstandungen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 4.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des Verbandsrates

- a) von Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

zungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ~~Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.~~ Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde beruft ein Vorstandsmitglied aus der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft. Weitere siebzehn Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zunächst entfallen auf die

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,

(3) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorseitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verbandsrates und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden,

können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Für das Land Nordrhein-Westfalen entsendet der zuständige Fachminister ein Mitglied des Verbandsrates. Weitere vierzehn Mitglieder des Verbandsrates werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zunächst entfallen auf die

2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Kreise) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Bergwerke) 1 Mitglied,
5. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (~~andere~~ gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen, Grundstücke und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden neun Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 4 Nr. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. ~~Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 4 Nr. 2 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.~~

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 werden von der Verbandsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und ~~den Vertreter der Arbeiter~~ des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen oder gewählt wird.

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1:

- Nr. 2 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere Wasserentnehmer) 1 Mitglied,
2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 2 Mitglieder,
3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Kreise) 1 Mitglied,
4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Bergwerke) 1 Mitglied,
5. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
6. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 5 Mitglieder.

Die verbleibenden drei Sitze im Verbandsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 4 Nr. 1 bis 5. Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Grundlage

ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre, vor Bildung des Verbandsrates ergibt; § 12 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf je einen Vorschlag des Personalrates des Verbandes gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Verbandsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates berufen oder gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß ~~§ 6~~ Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß ~~§ 6~~ Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß ~~§ 6~~ Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß ~~§ 6~~ Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig. ~~Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheidern ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.~~

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Berufung des Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellvertreter kann ebenfalls bei grober Pflichtverletzung widerrufen werden; eine Ersatzberufung ist innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für per-

(5) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 1 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 4 Nrn. 1, 4 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 4 Nrn. 1, 4 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 1 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsrat gebildet ist. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Berufung des Mitgliedes im Verbandsrat gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellvertreter kann ebenfalls bei grober Pflichtverletzung widerrufen werden; eine Ersatzberufung ist innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

§ 17

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verbandsrat wählt den Vorstand und bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes. Das Vorstandsmitglied, das insbesondere für personelle

159

MMV 10 / 2526

sonelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Lippeverband und Emschergenossenschaft eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführer ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),
3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 26 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als

und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, darf nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter gewählt werden. Haben Lippeverband und Emschergenossenschaft eine gemeinsame Verwaltung, wählen der Verbandsrat des Lippeverbandes und der Genossenschaftsrat der Emschergenossenschaft insgesamt mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus einem wichtigen Grund ist § 16 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter möglich.

(4) Der Verbandsrat beschließt über:

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. den Abschluß von Dienstverträgen mit dem Vorstand,
4. die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung,
5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandes,
6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2).

(5) Der Zustimmung des Verbandsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,

MMV 10 / 2526

stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie die Anträge gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung von Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionschutzgesetzes,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ~~§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.~~
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher

7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,

9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,

10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32),

11. Geschäftsordnung für den Vorstand,

12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,

13. Zurückwurf des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22).

§ 18

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung

MMV 10 / 2526

Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; ~~er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.~~

(2) Die Amtszeit des ~~Sprechers der Geschäftsführer~~ beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

~~(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.~~

~~(4) Für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.~~

§ 20

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan,

ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung, in der auch die ständige Vertretung des Vorsitzenden des Vorstandes zu regeln ist.

MMV 10 / 2526

166

(2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsrat, dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder dem Widerspruchsausschuss obliegen. Der Vorsitzende des Vorstandes berätet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Leiter der Verbandsverwaltung. Das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

(3) In Fällen, die keinen Aufschieb sind, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Wenn wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Entscheidung des gesamten Vorstandes nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsrates zu § 17 Abs. 4 und 5, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.

weiter S. 21

dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. ~~Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.~~

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. ~~Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Näheres über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.~~

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

(3) Eine Entscheidung des gesamten Vorstandes ist neben dem gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 in der Satzung regelmäßig in allen Angelegenheiten herbeizuführen, die der Verbandsversammlung oder dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorgelegt sind. Darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand über:

1. die Anträge des Vorstandes auf Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandes,
2. die Beanstandungen von Beschlüssen nach §§ 20 Abs. 4 und 36 Abs. 3,
1. die Abhilfe von Widersprüchen nach §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 und Anträge nach § 30 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie
4. in Fällen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt

und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig

halt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vor-

MMV 10 / 2526

weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 ~~der der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie~~ sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen- Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung ist in der Satzung zu regeln. ~~Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.~~

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

jahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Verbandsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Rücklagen; Haushalts-, Kassen- Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

MMV 10 / 2526

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. ~~Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.~~

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Bei-

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Verbandsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungs-

169

MMV 10 / 2526

träge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und ~~legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und~~ setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung ~~schriftlich oder zu Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes~~ Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

grundsätzen die Beiträge. Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

168

MMV 10 / 2526

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil**Widerspruchsausschuß**

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

26

§ 28

**Rechtliche Eigenschaft der Beiträge,
Vollstreckung**

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil**Widerspruchsausschuß**

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,

MMV 10 / 2526

3. einem auf ~~Vorschlag des Landesoberberg-~~ amtes von der Aufsichtsbehörde zu berufenen Beamten der Bergverwaltung,
4. sechs weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, ~~weder ein Mitglied beruflich der Land- oder Forstwirtschaft angehören muß.~~ Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten ~~§ 16 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6~~ entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

(2) Dem Verband zu erstattende Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nach den für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften beigetrieben.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungs-

3. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, den die oberste Bergbehörde vorschlägt.

4. sechs weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs.1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3 und 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.

(2) Soweit den Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des

170

MMV 10 / 2526

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) ~~Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen.~~ Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) ~~Aufsichtsbehörde des Verbandes~~ ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den ~~in Planung festgelegten~~ wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

~~(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.~~

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil
Rechtsaufsicht

§ 34

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

MMV 10 / 2526

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. ~~Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.~~

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 36

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Verbandsversammlung oder der Verbandsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

MMV 10 / 2526

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden

30

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 5 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt.
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Beschäftigte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 Satz 1 und 29 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung

Gebühren nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Lippeverbandes vom 19. Januar 1926, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 1986, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar . . . in Kraft.

seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Verbandsrates, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung der Verbandsversammlung eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Lippeverbandes vom 19. Januar 1926, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 1986, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.